

# **Hauptsatzung der Stadt Filderstadt vom 9. Dezember 2024 – mit eingearbeiteten Änderungen vom 25.02.2025**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 24. Februar 2025 folgende **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 9. Dezember 2024** beschlossen.

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der\*die Oberbürgermeister\*in.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger\*innen und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem\*der Oberbürgermeister\*in bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der\*die Oberbürgermeister\*in kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den\*die Oberbürgermeister\*in.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem\*der Oberbürgermeister\*in und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte\*innen).

## **III. Ausschüsse des Gemeinderates**

### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet, die der Verwaltungsleitung oder im Verhinderungsfall einem ihrer\*seiner Stellvertretungen als Vorsitzende\*m und Mitgliedern des Gemeinderates bestehen:
  - 1.1 Verwaltungsausschuss  
bestehend aus 12 Mitgliedern
  - 1.2 Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss  
bestehend aus 12 Mitgliedern
  - 1.3 Technischer Ausschuss  
bestehend aus 12 Mitgliedern
  - 1.4 Immobilienausschuss  
bestehend aus 9 Mitgliedern

- (2) Für die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertretungen bestellt, welche die Mitglieder ihrer Fraktionen für den Fall der Verhinderung in Reihenfolge vertreten. Über die Reihenfolge ist sogleich mit der Bestellung der Stellvertretung zu entscheiden.
- (3) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die in der Gemeindeordnung für den Gemeinderat getroffenen Bestimmungen und die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8, 9, 10 und 11 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 350.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro beträgt.
  - 3.2 Grundsatz-/Bau- und Beschaffungsbeschlüsse für Bau-/Liefer- und Dienstleistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 350.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro beträgt.
  - 3.3 Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall. Dies gilt analog auch für Verpflichtungsermächtigungen.
  - 3.4 Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Streitwert bzw. das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.
  - 3.5 Festlegung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben.
  - 3.6 Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 25.000 Euro bis 150.000 Euro im Einzelfall, mit Ausnahme der Holzverkäufe.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Bei Stundung und Erlass von Forderungen ist jede Forderung nach ihrer Art und dem Veranlagungszeitraum für sich zu rechnen.

Bei Forderungen aus mehreren Veranlagungszeiträumen ist hinsichtlich aller Forderungen der höchste rückständige Schuldbetrag für die Zuständigkeit maßgebend.

## **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden. Auf Antrag des\*der Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses fällt.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat die Verwaltungsleitung den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

## **§ 7 Ältestenrat**

- (1) Zur Beratung der Verwaltungsleitung in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderates wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzender des Ältestenrates ist die Verwaltungsleitung.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt. Zur Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen der Verwaltungsleitung erforderlich.

## **§ 8 Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  - 1.2 Gleichstellung von Frauen und Männern
  - 1.3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - 1.4 Personalangelegenheiten
  - 1.5 Revision und Prüfung
  - 1.6 Statistik
  - 1.7 Bürgerbeteiligung

- 1.8 Wirtschaft und Marketing
- 1.9 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Steuern
- 1.10 Städtepartnerschaften
- 1.11 Klimaschutz
- 1.12 Gesundheitsförderung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen zur Wirtschaftsförderung von mehr als 5.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall.
- 2.2 Annahme von Spenden, Schenkungen, Nachlass und ähnlichen Zuwendungen oder ihre Vermittlung an Dritte.
- 2.3 Stundung von Forderungen, soweit nicht die Verwaltungsleitung zuständig ist.
- 2.4 Verzicht auf Ansprüche der Stadt, wenn der Verzicht im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.
- 2.5 Ausfallbürgschaften allgemeiner Art ab 5.000 Euro bis 20.000 Euro.
- 2.6 Einstellung, Ernennung und Entlassung von Gemeindebediensteten ab Besoldungsgruppe A13 bzw. Entgeltgruppe 13 TVöD, mit Ausnahme von leitenden Gemeindebediensteten nach § 24 (2) GemO. Befristete Personaleinstellungen über 3 Jahre.
- 2.7 Gewährung von Zuschüssen im Bereich Gesundheitsförderung ab 150.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro.

### **§ 9 Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1. Schulangelegenheiten
  - 1.2 Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen
  - 1.3 Angelegenheiten der Volkshochschule, Kunstschule, Musikschule, Büchereien und sonstige kulturelle Angelegenheiten, Archive, Volkstums- und Heimatpflege, Vereine
  - 1.4 Kirchen und Religionsgemeinschaften
  - 1.5 Gemeinwesen, Integration und Migration
  - 1.6 Kinderbetreuungsangelegenheiten
  - 1.7 Angelegenheiten von Älteren und Jugendlichen
  - 1.8 Sozialer Dienst, Soziale Leistungen

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss über:

- 2.1 Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall, mit Ausnahme von Freiwilligkeitsleistungen zur Wirtschaftsförderung.

### **§ 10 Technischer Ausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Stadtentwicklungsplanung, Bauleitplanung
- 1.2 Allgemeines Bauwesen mit Hoch- und Tiefbau, Vermessung
- 1.3 Ver- und Entsorgung, Straßenbeleuchtung und -reinigung, Verkehrstechnik
- 1.4 Technische Verwaltung städtischer Gebäude, Straßen, Bauhof, Fuhrpark
- 1.5 Grünflächen und Friedhofswesen
- 1.6 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- 1.7 Baurecht und Bauförderung
- 1.8 Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei, Weide
- 1.9 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
- 1.10 Verkehrswesen, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung einschließlich Gesundheits-, Veterinär- und Marktwesen
- 1.11 Wahlen
- 1.12 Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs
- 1.13 Angelegenheiten der ABA GmbH

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 Bauleitplanverfahren für Bauleitpläne mit Ausnahme des Aufstellungs- und Satzungsbeschlusses.
- 2.2 Erklärung des Einverständnisses der Stadt bei Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre und Zurückstellung von Bauvorhaben.
- 2.3 Entscheidung, ob, wann und wo ein Bauvorhaben in absehbarer Zeit ausgeführt werden soll (Grundsatzbeschluss), die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen (Baubeschluss).
- 2.4 Zustimmung zur Ablösung von Stellplätzen.
- 2.5 Grundsätzliche Vereinbarung von Erschließungsablösungen.
- 2.6 Festsetzung der Entschädigung nach dem BauGB von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro (z. B. Planungsschäden, Enteignung).

- 2.7 Übernahme einfacher oder Ausfallbürgschaften, die für den Wohnungsbau vorübergehend übernommen werden, weil die dingliche Sicherstellung der Baudarlehen aus Gründen, die weder Schuldner noch Darlehensgeber zu vertreten hat, noch nicht möglich ist, von mehr als 300.000 Euro im Einzelfall und je Bauvorhaben.
- (3) Die Verwaltung unterrichtet den Technischen Ausschuss vor Entscheidungen über:
- 3.1 Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die für das Bebauungsplangebiet oder die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung sind.
- 3.2 Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
- 3.3 Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile, sofern es sich um städtebaulich bedeutsame Vorhaben handelt.
- 3.4 Zulassung von Vorhaben im Außenbereich mit Ausnahme der den Ortsbausatzungen und Anbauvorschriften entsprechenden Gartenhäusern und Einfriedungen in ausgewiesenen Gartenhausgebieten.

## **§ 11 Immobilienausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Immobilienausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Liegenschaften
- 1.2 Wohnungs- und Gebäudeverwaltung
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Immobilienausschuss über:
- 2.1 Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung und Nichtausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte sowie vertraglicher An- und Rückkaufsrechte von bzw. an Grundstücken im Wert von mehr als 250.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro im Einzelfall.
- 2.2 Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 50.000 Euro.
- 2.3 Abschluss von neuen Mietverträgen sowie die Änderung und Aufhebung von bestehenden Mietverträgen für Gebäude, bei einem jährlichen Mietzins von mehr als 50.000 Euro.

## **IV. Verwaltungsleitung**

### **§ 12 Zuständigkeit**

- (1) Der\*Die Oberbürgermeister\*in leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er\*Sie ist verantwortlich für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben, sowie den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

Der\*Die Oberbürgermeister\*in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm\*ihr sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der\*die Oberbürgermeister\*in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem\*Der Oberbürgermeister\*in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm\*ihr nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
- 2.1 Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 350.000 Euro im Einzelfall sowie Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach dem Haushaltsplan.
  - 2.2 Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.
  - 2.3 Einstellung, Ernennung und Entlassung von Gemeindebediensteten von Besoldungsgruppe A1 bis A 12 bzw. Entgeltgruppe 1 bis 12 TVöD. Befristete Personaleinstellungen bis zu 3 Jahren. Gewährungen von außertariflichen Zulagen im Einzelfall.
  - 2.4 Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen an Gemeindebedienstete.
  - 2.5 Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
  - 2.6 Stundungen von Forderungen sowie Vereinbarungen zu Ratenzahlungen für Forderungen bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe, für über 12 Monate hinausgehende Zeiträume bis zum Höchstbetrag von 100.000 Euro im Einzelfall.
  - 2.7 Verzicht auf Ansprüche der Stadt, wenn der Verzicht im Einzelfall nicht mehr als 25.000 Euro beträgt.
  - 2.8 Niederschlagungen aufgrund von Insolvenzverfahren in unbeschränkter Höhe.
  - 2.9 Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Streitwert bzw. das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.
  - 2.10 Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 250.000 Euro im Einzelfall.
  - 2.11 Verträge über die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert in Höhe von 50.000 Euro im Einzelfall.
  - 2.12 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall, bei Holzverkäufen in unbeschränkter Höhe.
  - 2.13 Bestellung von Bürger\*innen zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

- 2.14 Zuziehung von sachkundigen Einwohner\*innen und Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen.
- 2.15 Abschluss von Bausparverträgen sowie Aufnahme von Darlehen im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditermächtigung und Kassenkrediten.
- 2.16 Annahme und Verwendung von Stiftungen und Vermächtnissen usw. bis maximal 10.000 Euro.
- 2.17 Festsetzung der Entschädigung nach dem BauGB (Planungsschäden etc.) bis maximal 10.000 Euro.
- 2.18 Übernahme einfacher oder Ausfallbürgschaften, die für den Wohnungsbau vorübergehend übernommen werden, weil die dingliche Sicherstellung der Baudarlehen aus Gründen, die weder Schuldner noch Darlehensgeber zu vertreten hat, noch nicht möglich ist, bis maximal 300.000 Euro im Einzelfall und je Bauvorhaben.
- 2.19 Ausfallbürgschaften allgemeiner Art bis 5.000 Euro.
- 2.20 Stellungnahme der Stadt als Angrenzerin.
- 2.21 Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Gesundheitsförderung bis maximal 150.000 Euro.

## **V. Stellvertretung des\*der Oberbürgermeisters\*in**

### **§ 13 Beigeordnete, weitere Stellvertretung des\*der Oberbürgermeisters\*in**

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertretung des\*der Oberbürgermeisters\*in bestellt. Der\*Die Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erste\*r Bürgermeister\*in", der\*die weitere Beigeordnete die Amtsbezeichnung „Bürgermeister\*in“.
- (2) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch den\*die Oberbürgermeister\*in im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (3) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertretungen des\*der Oberbürgermeisters\*in bleibt unberührt.

## **VI. Stadtteile**

### **§ 14 Benennung der Stadtteile**

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten, Stadtteilen:
  - 1.1 Bernhausen
  - 1.2 Bonlanden
  - 1.3 Harthausen
  - 1.4 Plattenhardt
  - 1.5 Sielmingen

- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

### **§ 15 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Nach Entscheidung des\*der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der beschließenden Ausschüsse und des Jugendgemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Filderstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Filderstadt, den 25. Februar 2025

Christoph Traub  
Oberbürgermeister

<b>Änderung</b>	<b>Bezüglich</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Neufassung		05.02.1996	01.04.1996
1. Änderung	§ 4 Abs. 1 § 5 Abs. 2 § 8 Abs. 1 1.12 neu 1.13 neu Abs. 2, 2.1 § 9 Abs. 1, 1.12	13.12.1999	18.12.1999
2. Änderung	§ 4 Abs. 1, 2, 3 § 5 Abs. 2 §§ 8 – 14	21.05.2001	01.07.2001
3. Änderung	§ 2 § 5 Abs. 3 § 8 Abs. 1, 2 § 9 Abs. 1, 2 § 10 Abs. 1, 2 §§ 12, 14	15.10.2001	01.01.2002
4. Änderung	§ 4 Abs. 1, 2, 3	27.09.2004	01.10.2004
5. Änderung	§§ 4,8,9,10,11,14	25.7.2005	01.08.2005
6. Änderung	§§ 9, 10, 14	13.03.2006	01.04.2006
7. Änderung	§§ 5, 8,9,10,11, 14	24.04.2006	01.05.2006
8. Änderung	§§1,2,3,4,6,7,8,9,10, 11,12,14	03.03.2009	01.04.2009
9. Änderung	§ 11 Abs. 2 (Satz 2.1) und §14	04.05.2009	01.06.2009
10. Änderung	§§ 1 bis 12 und §14	04.07.2016	01.09.2016
Neufassung		07.12.2020	01.01.2021
1. Änderung	§ 5 (Satz3.4), § 8 Abs. 1 (Satz 1.11) und Abs. 2 (Satz 2.4), § 10 (Satz 1.13), § 11 (Satz 2.9)	14.06.2023	01.07.2023
Neufassung		09.12.2024	01.01.2025
1. Änderung	§§ 4, 11, 16	25.02.2025	01.03.2025